

Benutzungsordnung von öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 15.03.2019

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm betreibt nachfolgende öffentliche Einrichtungen, die nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung genutzt werden können:

- (1) Rentamtssaal (Saal im Rentamt)
- (2) Innenhof des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm
- (3) Großer Sitzungssaal (A/III. Stock)

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der öffentlichen Einrichtungen. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Nutzer.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen – Veranstalter, Nutzer und Besucher – verbindlich, die sich in einem der Säle, dem Innenhof oder auf dem zu ihnen gehörenden Gelände aufhalten. Mit dem Betreten erkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung, der Entgeltordnung in der derzeit gültigen Fassung sowie alle sonstigen vom Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm oder den Aufsichtspersonen erlassenen Anordnungen an.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 3 Überlassung der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Säle und der Innenhof dienen zur Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen und Versammlungen. Die Säle werden nicht für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Vermietung der Säle erfolgt an folgenden Nutzerkreis:
 - a. Gemeinnützige Vereine aus dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm bzw. Vereine aus der Region, die im Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm tätig werden
 - b. Vereine, Verbände, Organisationen und Einzelveranstalter mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter für öffentliche Veranstaltungen
 - c. Sonstige Veranstalter ohne gewerbliche und private Veranstalter
- (3) Eine Überlassung der Räume oder des Innenhofs für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählerschaften und ihnen nahe stehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d.h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen, z. B. Parteitage und parteiinterne Veranstaltungen zu Parteiprogrammen usw., wird ausgeschlossen. Eine Ausnahme davon bilden die Fraktionssitzungen zur Kreistagsarbeit.

Politischen Parteien, freien Wählerschaften und ihnen nahe stehenden Organisationen erhalten die Erlaubnis die oben genannten öffentlichen Einrichtungen anzumieten, wenn ihre Veranstaltung ausschließlich einem kulturellen oder sozialen Zweck dient und keinen politischen Hintergrund aufweist.

- (4) Eine Überlassung der Säle oder des Innenhofs ist nicht möglich, wenn für andere Veranstaltungen im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eine Beeinträchtigung zu erwarten

ist. Der Nutzer bestätigt mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, dass die Veranstaltung keine Inhalte der in § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes genannten Art haben wird. Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm schaden könnten, sind von der Benutzung ausgeschlossen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der bezeichneten Einrichtungen besteht erst, wenn der Vertrag vom Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und dem Nutzer unterzeichnet beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 10 vorliegt, und die Zahlung des berechneten Nutzungsentgeltes bis zum angegebenen Zeitpunkt erfolgt ist. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm unverbindlich. Der Nutzer verpflichtet sich, einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Genehmigung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird vom Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm auf Antrag stets in widerruflicher Weise erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (2) Zuständig für die Genehmigung ist das Sachgebiet 10 des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm.
- (3) Der Antrag ist mit Benennung einer für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Person zu stellen. Falls keine Angabe zur verantwortlichen Person erfolgt, wird der Antragsteller (Unterzeichner des Antrags) als verantwortliche Person angesehen.
- (4) Die Benutzung setzt ein schriftliches Anerkenntnis der Benutzungs- und Entgeltordnung voraus.
- (5) Die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen ist nur zum im Vertrag genannten Zweck und zu den dort festgelegten Zeiten zulässig. Nicht bestätigte Nutzungszwecke sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte. Der Nutzer darf die Ausübung eines Gewerbes durch Dritte in den gemieteten Sälen nur nach vorheriger Zustimmung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm zulassen.
- (6) Die genannten öffentlichen Einrichtungen werden grundsätzlich in dem Zustand zur Nutzung überlassen, in dem sie sich befinden. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm dürfen vom Nutzer keine Änderungen vorgenommen werden. Sämtliche Nutzer sind verpflichtet, die öffentlichen Einrichtungen mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln.
- (7) Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Abhaltung der Veranstaltung sämtliche gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm ist nicht verpflichtet, beim Abschluss des Nutzungsvertrages zu prüfen, ob alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere werden durch den Nutzungsvertrag nicht die eventuell erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ersetzt.

§ 5 Haftungsrecht und Versicherungspflicht

- (1) Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten entstehen.

- (2) Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art wird keine Haftung übernommen; hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus gesetzlicher Haftung, die gegenüber dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm aus dem Besitz und der Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen erwachsen können.
- (3) Der Vertragspartner hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Die Nutzer haften grundsätzlich für alle Schäden, die sie bei Benutzung dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm oder einem Dritten zufügen. Der Nutzer stellt den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Einrichtungen und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm. Die Haftung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben hiervon unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, dessen Bediensteter oder Beauftragten.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm jeden Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Hausrecht

Dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm und dessen beauftragten Personen steht in allen Räumen und auf dem Gelände des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm das alleinige Hausrecht zu. Die Beauftragten sind berechtigt, Benutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Vertreter des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen.

§ 7 Verstöße

Der Nutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 8 Rauchverbot

Auf dem gesamten Gelände des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm gilt ein absolutes Rauchverbot.

§ 9 Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffender bausicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung, der Gewerbeordnung, der Jugendschutzgesetze, verantwortlich. Insbesondere hat der Nutzer für einen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Einrichtungen erforderlichen Ordnungsdienst Sorge zu tragen.
- (2) Der Nutzer hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung zulässigen Besucherhöchstzahlen nicht überschritten

werden. Abweichungen von den im Nutzungsvertrag vereinbarten Bestuhlungsplänen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm. Die Türen und Notausgänge dürfen nicht verbaut oder zugestellt sein.

- (3) Der Nutzer ist verpflichtet den Ein- bzw. Ausgang während seiner Veranstaltung überwachen zu lassen:
 - a) Die Servicestelle am Haupteingang des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm muss während der Veranstaltungen im Großen Sitzungssaal besetzt sein. Dies erfolgt durch einen Beschäftigten des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm gegen entsprechendes Entgelt.
 - b) Die Eingangstür des Rentamtes (zur Ingolstädter Straße) muss während der Veranstaltungen im Rentamtssaal besetzt sein. Dies erfolgt durch einen Beschäftigten des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm gegen entsprechendes Entgelt.
- (4) Der Nutzer hat zusätzlich dafür Sorge zu tragen, dass nur die Räume betreten werden, die im Nutzungsvertrag vereinbart wurden. Der Zutritt zu den Büroräumen des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm ist nicht gestattet.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich darauf einzuwirken, dass vor, während und nach einer Veranstaltung die Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.

§ 10 Schadensvorsorge, Mängelanzeige

- (1) Der Nutzer hat sich vor der Benutzung der öffentlichen Einrichtung von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen müssen in einem tadellosen Zustand erhalten werden. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen sowie sonstige Vorkommnisse müssen unverzüglich dem Sachgebiet 10 im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm gemeldet werden.

II. Bestimmungen für Veranstaltungen

§ 11 Ordnungspersonal, Sicherheitsdienst

- (1) Der Veranstalter hat das nach Größe und Art der Veranstaltung erforderliche, entsprechend kenntlich gemachte Ordnungspersonal zu stellen und ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Zu diesem Zweck muss stets ein geeigneter Beauftragter des Nutzers anwesend sein.
- (2) Das Ordnungspersonal muss sich bei den zuständigen Bediensteten des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm über die örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Fluchtwege, der vorhandenen Feuerlöscher und Defibrillatoren informieren.

§ 12 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

- (1) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst sorgt der Nutzer. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab.
- (2) Die Kosten für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst hat der Nutzer zu tragen.
- (3) Die erforderlichen Dienstplätze für Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Bestuhlungsplan

Das Aufstellen der Stühle und Tische hat entsprechend der Bestuhlungspläne des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm zu erfolgen.

§ 14 Eintrittsgelder, Eintrittskarten und Werbung

- (1) Die Eintrittsgelder sind durch den Nutzer zu kassieren.
- (2) Die Beschaffung und der Verkauf von Eintrittskarten ist Sache des Nutzers und erfolgt auf Grundlage des vereinbarten Bestuhlungsplanes.
- (3) Die Werbung für die Veranstaltung des Nutzers ist alleinige Sache desselben. Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem Gelände des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm.
- (4) Das zur Verwendung anstehende Werbematerial ist auf entsprechendes Verlangen vor Veröffentlichung dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, insbesondere wenn sie den Interessen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm widerspricht.

§ 15 Dekoration

- (1) Die Anbringung von Dekorationen jeder Art, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm gestattet. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Bauliche Maßnahmen aller Art, auch solche, die bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtig sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm.
- (2) Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Sie sind innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer können sie von vom Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm auf Kosten des Nutzers entfernt oder eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm ausgeschlossen. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Materialien verwendet werden.
- (3) Die Fluchtwege dürfen zu keiner Zeit verstellt werden.

§ 16 Offenes Feuer

Das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht ist untersagt.

§ 17 Wirtschaftliche Tätigkeit und Bewirtung

- (1) Der Verkauf von Waren und der Ausschank von alkoholischen Getränken sind nur mit vorheriger Erlaubnis des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm zulässig. Unabhängig davon sind die erforderlichen Genehmigungen vom Nutzer einzuholen.
- (2) Art und Umfang der Besucherbewirtung hat der Veranstalter mit dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm abzusprechen.

- (3) Aus Gründen der Müllvermeidung darf kein Einweggeschirr verwendet werden. Der Verkauf von Getränken in Dosen ist unzulässig. Bei Einwegflaschen soll ein Pfand erhoben werden.
- (4) Die vorhandene Küche ist mit professionellen Küchengeräten und Geschirr ausgestattet und kann gegen Entgelt genutzt werden. Küche und Geschirr sind durch den Nutzer nach der Veranstaltung sorgfältig zu reinigen. Bei der Anmietung des Innenhofes ist eine Küchennutzung nicht möglich.

§ 18 Bühneneinrichtung, Lautsprecher und Lichtenanlagen

- (1) Grundsätzlich können sämtliche technische Einrichtungen des Saales, wie Heizung, Be- und Entlüftung, Beleuchtung, Lautsprecheranlage und Bühnentechnik, verwendet werden. Die Bedienung derselben ist erst nach vorheriger Einweisung durch einen beauftragten Mitarbeiter des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm zulässig.
- (2) Die technischen Einrichtungen gelten als einwandfrei übernommen, wenn sie bei der Übernahme vom Nutzer nicht beanstandet werden. Weisen sie nach Gebrauch durch den Nutzer Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Nutzers.
- (3) Das Mitbringen eigener Technik bedarf der Zustimmung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm. Die eingebrachte Technik hat den aktuellen Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen.

§ 19 Rückgabe und Reinigung der Räumlichkeiten

- (1) Der Nutzer hat die Räumlichkeiten nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm übernimmt die weitere Reinigung der Räumlichkeiten. Abfälle und Leergut sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entfernen.
- (2) Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm stellt dem Nutzer eine Reinigungspauschale laut der gültigen Entgeltordnung in Rechnung. Bei unsachgemäßer oder übermäßiger Verschmutzung der Säle oder des Innenhofes kann der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm dem Nutzer zusätzliche Reinigungskosten in Rechnung stellen.
- (3) Das Mobiliar ist in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand zu hinterlassen.
- (4) Nach der Benutzung sind sämtliche Beleuchtungskörper und elektrischen Geräte auszuschalten und die Fenster und Türen der Räume und Eingangstüren zu schließen. Der Nutzer muss sich vergewissern, dass alle Personen die Räumlichkeiten verlassen haben. Etwaige Schlüssel bzw. Transponder dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.

§ 20 Sonstiges

- (1) Der Garderobendienst obliegt dem Nutzer. Etwaige Garderobengebühren und der Abschluss einer Garderobenversicherung sind Angelegenheit des Nutzers.
- (2) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (3) Ton- und Bildaufnahmen aller Art bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm, wofür in der Regel zusätzliche Gebühren zu zahlen sind.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, für alle Einnahmen aus der Veranstaltung alle anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben termingerecht zu entrichten.

- (5) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA, sowie alle Kosten für die Verwertung von urheberrechtlich geschützter, GEMA-pflichtiger Musik gehen zu Lasten des Nutzers. Auf Verlangen hat der Nutzer dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm die GEMA-Abgaben nachzuweisen.

§ 21 Ausfall der Veranstaltung

- (1) Führt der Nutzer aus einem vom Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch und tritt er vom Nutzungsvertrag zurück, so ist eine Ausfallentschädigung zu zahlen.

Sie beträgt bei Anzeige des Ausfalls

- bis zu drei Monaten vor der Veranstaltung 25 % des Nutzungsentgelts
 - bis zu drei Wochen vor der Veranstaltung 50 % des Nutzungsentgelts
 - danach 100 % des Nutzungsentgelts
- zuzüglich der dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm tatsächlich entstandenen Kosten.

- (2) Sollte der Raum anderweitig vermietet werden, sind nur die dem Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm tatsächlich entstandenen Kosten durch den Nutzer zu ersetzen.
- (3) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff der höheren Gewalt.

§ 22 Rücktritt vom Vertrag

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm kann vom Nutzungsvertrag aus einem wichtigen Grund zurücktreten.

Als solcher gilt insbesondere eine Vertragsverletzung durch den Nutzer, wenn z.B.

- a) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
- b) die Ablaufplanung der Veranstaltung nicht rechtzeitig mitgeteilt wird.
- c) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm oder des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu befürchten ist.

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten wenn:

- a) Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Nutzers befürchten lassen.
- b) Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine überwiegend im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt. Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Nutzer zu vertreten ist, ist der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm dem Nutzer zum Ersatz der ihm bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Ist der Rücktritt nicht vom Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm zu vertreten, so ist er dem Nutzer nicht zum Ersatz verpflichtet. Ist der Rücktritt vom Nutzer selbst zu vertreten, so gilt § 21 dieser Benutzungsordnung analog.

§ 23 Fristlose Kündigung

Bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Nutzers gegen den Vertrag kann der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Nutzer ist in diesem Fall auf Verlangen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm berechtigt, die Räumung und eventuelle Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen.

III. Nutzungsentgelt

§ 24 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt richtet sich nach den Bestimmungen der Entgeltordnung für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm.

IV. Schlussvorschriften

§ 26 Ausnahmegenehmigung

Im Einzelfall kann der Landrat Ausnahmen von der Benutzungsordnung gestatten.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.03.2019 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 15.03.2019

Martin Wolf
Landrat